

Satzung des Kreises Unna vom 14.12.2019
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH,
Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 vom 07.04.2017)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) geändert durch Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759)

hat der Kreistag des Kreises Unna am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO Nr 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262) in jeweils geltender Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung sieht die EG-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die jeweilige Tierart grundsätzlich eine Mindestgebühr vor. Diese Mindestbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten.

Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gem. der Betriebsstruktur und den Lohnkosten festgesetzt werden. Diese Pauschalgebühr beinhaltet die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Entnahme von BSE-Proben, die Sicherstellung und Freigabe von Tierkörpern, die dem BSE-Test unterzogen werden sowie sonstige Untersuchungen mit Ausnahme der Rückstandsuntersuchungen. Die Gebühr beträgt je Tier für

Rinder	17,50 €
Kälber	17,50 €
Schweine	11,00 €
Wildschweine	11,00 €
Schafe / Ziegen	6,00 €
Wildschafe, Damwild und sonstiges Haarwild	6,00 €
Kaninchen, Hasen	1,55 €
Pferde und andere Einhufer	27,50 €

- (2) Für den Transport der Proben von der Dienststelle des Veterinäramtes zur Laboruntersuchung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der gemeinsam zur Laboruntersuchung transportierten Proben (Proben je Fahrt). Die Gebühr beträgt

Anzahl Proben je Fahrt	1	2	3	4	5	6	über 6
Gebühr	58,00 €	29,00 €	19,35 €	14,50 €	11,60 €	9,67 €	8,29 €

- (3) Für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) bei untersuchungspflichtigen Schlachtrindern werden Gebühren auf der Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der AVerwGebO NRW erhoben. Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.
- (4) Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode, sofern sie nicht Bestandteil der Fleischuntersuchung ist, beträgt bei den Tieren, die der Trichinenuntersuchung unterworfen sind. 4,15 €

§ 3

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

- (1) Für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes vom zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführt werden, werden Gebühren gem. Tarifstelle 23.8.5.1 der AVerwGebO NRW erhoben. Diese Rückstandsuntersuchungsgebühren betragen zzt.

je geschlachtetes Kalb	1,075197 €
je geschlachtetes Rind	1,211283 €
je geschlachtetes Schwein	0,203120 €
je geschlachtetes Schaf / geschlachtete Ziege	0,238350€
je geschlachteter Einhufer	5,791610€

- (2) Werden bei begründetem Verdacht Untersuchungen auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 10 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 24.07.2009 in jeweils geltender Fassung - BGBl. I, S. 2630) erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten / Auslagen zu tragen.

§ 4

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Findet eine Amtshandlung in einem Zerlegebetrieb unabhängig von einer Amtshandlung in einem Schlachtbetrieb statt, wird eine Gebühr gem. Ziff. 23.13.2.1.1 der AVerwGebO NRW erhoben. Diese Gebühr beträgt zzt.
- a) für den amtl. Tierarzt / die Tierärztin je angefangene halbe Stunde 34,50 €
- b) für den amtl. Fachassistenten/ die Fachassistentin je angefangene halbe Stunde 22,00 €
- (2) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 5

Wartegebühr

Verzögern sich der Beginn der Schlachtung oder sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, die vom

Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr gem. Ziff. 23.13.2.1.1 der AVerwGebO NRW erhoben. Diese beträgt zzt.

- | | |
|---|---------|
| a) für den amtl. Tierarzt / die amtl. Tierärztin je angefangene viertel Stunde | 34,50 € |
| b) für den amtl. Fachassistenten/ die Fachassistentin je angefangene viertel Stunde | 22,00 € |

§ 6

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2 und 4 erhöhen sich bei Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden, auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung in der zuschlagpflichtigen Zeit durchgeführt wird, gem. Ziff. 23.13.2.1.2 der AVerwGebO NRW wie folgt:

- a) an Werktagen 25 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.13.2.1.1 der AVerwGebO NRW
- b) an Sonn- und Feiertagen 50 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.13.2.1.1 der AVerwGebO NRW.

§ 7

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 und 3 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (2) Hat der Untersucher sich auf Anforderung zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt werden konnte, so ist die Gebühr nach § 2 für das angemeldete Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 8

Gebühr für zusätzliche Trichinenuntersuchungen

Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung dadurch erforderlich, dass das Schlacht tier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach §§ 2 und 3 je Fleischteil eine Gebühr zu entrichten in Höhe von

4,15 €

§ 9

Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine besondere Gebühr je Fleischteil zu entrichten in Höhe von

1,07 €

§ 10 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- a) Postgebühren,
- b) Telegraf- und Fernspreckgebühren,
- c) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- d) Fortbildungskosten,
- e) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- f) Schreibgebühren.

§ 11 Fälligkeit, Einziehung, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 7 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig.
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühren nicht aufgeschoben.
- (4) Die Gebühren sind durch die Untersucher von den Gebührenpflichtigen einzuziehen.

§ 12 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung, die Verjährung und den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes NRW.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 14.12.2019 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Unna vom 01.01.2014 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 03.12.2019

Der Landrat
Michael Makiolla